

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Südhang und Südplateau Ebersheim“ Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 4, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434 i. V. m. den §§ 12 und 13 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beiliegenden Abgrenzungsplan gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Südhang und Südplateau Ebersheim.“

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das ca. 132 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Ebersheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Osten und Süden entlang der Stadtgrenze. In Flur 12 an der westlichen Seite des Flurstücks 22/1 biegt die Schutzgebietsgrenze nach 146 m von der Stadtgrenze nach Nordosten ab. Sie verläuft mittig des Strommastes und stößt an die östliche Seite des Flurstückes 29/1 auf den bestfestigten Feldweg, Flurstück 84, mittig gegenüber dem dort einmündenden Feldweges, Flurstück 92. Dabei werden die Flurstücke 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29/1 ungefähr in der Hälfte durchschnitten. Weiter verläuft die Schutzgebietsgrenze 138 m, an der westlichen Grenze des befestigten Wirtschaftsweges, Flurstück 84, nach Norden. Sie biegt rechtwinklig nach Nordosten auf den befestigten Wirtschaftsweg in Flur 13, Flurstück 167/2, ab. Auch hier verläuft sie am nördlichen Rand des Weges. Den Weg weiter folgend beginnt Flur 22 und der Weg wird umbenannt in Flurstück 244. In Höhe des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes 242 biegt sie nach Süden ab und verläuft entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 242. An dessen östlichen Eckpunkt stößt sie auf den befestigten Wirtschaftsweg, Flurstück 181 (Mommenheimer Straße), und biegt an westlichem Rand dieses Wirtschaftsweges nach Norden ab. Weiter nach Norden verlaufend ändert der Wirtschaftsweg, mit Beginn der Flur 13, seine Bezeichnung auf die Flurstücksnummer 148. In Höhe des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 135/4 quert die Grenze den Wirtschaftsweg rechtwinklig. Dann durchschneidet sie die Flurstücke 135/4, 135/3, 135/1, 134/3, 133, 132, 151/5 (Weg), 130, 129, 128, 127 und den Wirtschaftsweg Flur 24, Flurstück 30, und mündet auf den nördlichen Eckpunkt des dort beginnenden Wirtschaftsweges Flurstück 138. Somit liegt 38 m des südlichen Teils des Flurstückes 127, Flur 13, im Schutzgebiet. Nun verläuft die Grenze in Flur 24 an der nördlichen Seite des Wirtschaftsweges, Flurstück 138, bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstück 74/2. Dieser wird überquert bis zum nordwestlichen Endpunkt und Eckpunkt des Wirtschaftsweges 81/2. Weiter verläuft die Schutzgebietsgrenze an dessen nördlichem Rand Richtung Osten und biegt am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 30, Flur 11, im rechten Winkel nach Süden auf die Stadtgrenze ab.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dies umfasst die folgenden Lebensräume mit ihren typischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten:
 - Lössböschungen und Lösswände, mit und ohne Gehölzvegetation, mit Vorkommen seltener Arten von Wildbienen, Landschnecken und Mauereidechsen, Steppenkirsche;
 - stillgelegte Hohlwege mit Feldulmengebüsch, wie in der Lochsteig und am Eisenkopf,
 - Wiesen und Obstwiesen sowie Wechselfeucht-, Feucht- und Nasswiesen, Erlenbruchwaldrelikten, Weiden-Auenwald, Röhrichtbestand, breitblättrige Stendelwurz, Flügeljohanniskraut, Schwarzpappeln wie in der Oberweide,
 - wegebegleitende heimische Baum- und Strauchstrukturen mit seltenen Greifvögeln und Steinkäuzen sowie deren Brutstätten.
2. Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und seiner Lebensräume durch:
 - Freistellen und Schaffen von Lössböschungen, wie im Bereich Joachimskreuz,
 - Verjüngen von Hecken und Feldgehölzen im gesamten Gebiet,
 - Anpflanzen von Hecken in Abschnitten, wie seitlich der Mommenheimer Straße und an verschiedenen Gräben,
 - Aushagern von Wiesenflächen, wie in den Bereichen Eisenkopf, Talbukel, Mörsel und Hüttberg.
3. Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Vernetzung wichtiger Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems durch Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen, einem Feuchtgebiet und Lössböschungen, Lösswände und Hohlwege. Entwicklung und Wiederherstellung oben genannter Biotopstrukturen, beispielsweise in den Bereichen Eisenkopf, Dreireich und entlang der Mommenheimer Straße.
4. Erhaltung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet mit seinem flächenhaften Kaltluftabfluss, zwei regionalen Ventilationsbahnen mit Siedlungsbezug und dem temperatúrausgleichenden, schadstofffilterndem verdunstungserhöhendem Feuchtgebiet Oberweide.
5. Erhaltung der gut gegliederten, vielfältigen Landschaft mit ihrer Eigenart und Schönheit, definiert durch Aspekte, wie wellige Landschaft, mit hohen Kontrasten durch die Erscheinungsformen und Strukturelemente der landwirtschaftlichen Flächen, im Wechsel von Wiesen durchzogen mit Hecken sowie Bäumen und deren Blüten und Fruchtaspekten zu verschiedenen Jahreszeiten.
6. Erhaltung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft am südlichen Rand von Mainz-Ebersheim, hinsichtlich der in Rheinhessen selten gewordenen, kleinräumig mit Gehölzen, Lössböschungen, Hohlwegen und Wiesenflächen gegliederten landwirtschaftlichen Flächen.
7. Der Schutz der Landschaft dient mit all seinen Erscheinungsformen und Strukturelementen gleichzeitig auch der Erholung der Bevölkerung.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen;
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände und Zubehör aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
3. Stellplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lager- sowie Parkplätze anzulegen oder zu erweitern;
4. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;
5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen; Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Boden- decke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;
8. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
9. nicht standorttypische, nicht heimische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermeh- rungsfähige Teile hiervon einzubringen;
10. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu schädigen;
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubrin- gen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonsti- ge Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vö- gel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.
12. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
13. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;

15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
16. das Gebiet zu verunreinigen;
17. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;
18. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben von Abfällen fester, gasförmiger oder flüssiger Art;
19. das Verbrennen von Abfällen (einschließlich Grünabfällen, z. B. Gehölzschnitt);
20. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;
21. Tiere auszusetzen;
22. Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;
23. Wege zu verlassen;
24. Drohnen fliegen zu lassen;
25. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 5 Freistellungen

- (1) § 4 Nr. 2, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 20, 23, 24 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen und Weinbaulichen Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis erforderlich sind; dies beinhaltet auch den biologisch-technischen Fortschritt, Arbeiten, die zur Erhaltung der Geländegestaltung (z.B. nach Erosion durch Starkregen) oder beim Kulturartenwechsel notwendig sind.
- (2) § 4 Nr. 13 ist nicht anzuwenden auf temporär aufgestellte Zäune, z. B. als Verbissschutz bei Neupflanzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen und Weinbaulichen Nutzung gemäß der guten fachlichen Praxis.
- (3) § 4 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf Ortshinweisschilder und Informations- bzw. Hinweisschilder zum Weinbau, zur Landwirtschaft oder zum Erwerbsgartenbau.
- (4) § 4 Nr. 11, 14, 15, 24 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) § 4 Nr. 14 ist nicht anzuwenden auf die Unterhaltung und bestimmungsgemäße Nutzung bereits genehmigter, bestehender baulicher Anlagen.
- (6) § 4 Nr. 6, 14 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen, Gräben und Gewässern III. Ordnung außerhalb der Brutzeit (zwischen 1. März und 15. Juli jedes Jahres) erforderlich sind.

- (7) § 4 Nr. 8 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und -leitungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
- (8) § 4 Nr. 2 erster Halbsatz, 5, 15, 23 ist nicht anzuwenden auf bestehende Veranstaltungen im Sinne des Wein- und Biertourismus sowie neue Formate im Sinne des Wein- und Biertourismus, die dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwider laufen; sofern sie vorher angezeigt werden.
- (9) § 4 ist nicht anzuwenden für bestehende Rechte auf Eisen und Mangan des Bergwerkseigentums Johannes, sofern eine bergbaurechtliche Zulassung der zuständigen Behörde erfolgt ist.
- (10) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung und der Wiederherstellung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 7 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch solche die keiner Baugenehmigung bedürfen. Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen;
 2. § 4 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
 3. § 4 Nr. 3 Stellplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lager- sowie Parkplätze anlegt oder erweitert;

4. § 4 Nr. 4 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abstellt;
5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
6. § 4 Nr. 6 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
7. § 4 Nr. 7 Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt; Boden oder Bodenbestandteile einbringt oder entnimmt, die Bodengestalt auf andere Weise verändert, die Bodendecke beschädigt, verfestigt oder versiegelt;
8. § 4 Nr. 8 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
9. § 4 Nr. 9 nicht standorttypische, nicht heimische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einbringt;
10. § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, zerstört, verbrennt oder beschädigt;
11. § 4 Nr. 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt oder Tonbandaufnahmen macht, den Brutablauf oder die Jungtieraufzucht auf andere Weise stört;
12. § 4 Nr. 12 Flächen erstmals aufforstet oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
13. § 4 Nr. 13 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
14. § 4 Nr. 14 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
15. § 4 Nr. 15 die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
16. § 4 Nr. 16 das Gebiet verunreinigt;
17. § 4 Nr. 17 Fahrzeuge aller Art und Anhänger wäscht, pflegt oder repariert;
18. § 4 Nr. 18 Abfälle fester, gasförmiger oder flüssiger Art lagert, ablagert, behandelt oder vergräbt;
19. § 4 Nr. 19 Abfälle (einschließlich Grünabfälle, z. B. Gehölzschnitt) verbrennt;
20. § 4 Nr. 20 Chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können verwendet;
21. § 4 Nr. 21 Tiere aussetzt;

- 22. § 4 Nr. 22 Hunde abseits der Wege laufen lässt;
 - 23. § 4 Nr. 23 Wege verlässt;
 - 24. § 4 Nr. 24 Drohnen fliegen lässt;
 - 25. § 4 Nr. 25 sonstige Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Grundsätze des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.
Mainz, den 24.05.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez.

Katrin Eder
Beigeordnete